

NOTE THÉMATIQUE

Gewalt unter Kindern in Luxemburg

Bestandsaufnahme, Herausforderungen
und Prioritäten im Bereich des Kinderschutzes

Mir si fir dech do!

Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher
www.kannerrechter.lu



Anmerkung zur Terminologie: Der Begriff „Peer-to-Peer“ sollte mit Vorsicht verwendet werden. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen stehen nicht zwangsläufig in einer gleichberechtigten Beziehung und sind auch nicht notwendigerweise gleich alt oder altersnah. Die Literatur zum Thema Kinderschutz betont, dass der Begriff „Peers“ oder „Gleichaltrige“ vorhandene Machtungleichgewichte verschleiern kann, die in Gewaltsituationen häufig eine zentrale Rolle spielen – etwa aufgrund von Alter, Geschlecht, Fähigkeiten, sozialem Status, Beliebtheit oder Gruppenzugehörigkeit. Je nach Situation ist es daher besser, von „Gewalt unter Kindern“, „Missbrauch unter Kindern“ oder „Mobbing und Gewalt unter Kindern“ zu sprechen.

Violences entre enfants au Luxembourg

Kinder vor Gewalt zu schützen ist ein grundlegendes Recht und eine gemeinsame Verantwortung. Prävention muss an den Ursachen ansetzen, Risikosituationen frühzeitig erkennen und Betroffene langfristig begleiten. Ohne kontinuierliche Forschung und belastbare Daten ist es nicht möglich, Maßnahmen zu entwickeln, die den tatsächlichen Lebensrealitäten von Kindern gerecht werden.



I. Hintergrundinformationen

Gewalt gegen Kinder¹ stellt eine zentrale Herausforderung für die Kinderrechte, die öffentliche Gesundheit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt dar. Sie kommt in allen Lebensbereichen vor – innerhalb der Familie, in der Schule, in Einrichtungen, in der Gemeinschaft und im digitalen Raum – und betrifft alle gesellschaftlichen Gruppen. Sie sollte daher nicht als eine Abfolge isolierter Einzelfälle verstanden werden, sondern muss, als systemisches Phänomen betrachtet werden, das eine umfassende, nachhaltige und koordinierte Antwort erfordert. Der Schutz von Kindern vor jeder Form von Gewalt ist ein Recht, das in Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist. Die Staaten sind verpflichtet, hierfür geeignete gesetzgeberische, administrative, soziale und erzieherische Maßnahmen zu ergreifen.

Eine solche Antwort muss Prävention – das Einwirken auf gesellschaftliche Normen, Ungleichheiten und Risikofaktoren, bevor Gewalt entsteht –, Sekundärprävention – das frühzeitige Erkennen besorgniserregender Situationen und das unverzügliche Eingreifen – und Tertiärprävention – den Schutz und die Begleitung betroffener Kinder, die Unterstützung ihrer Genesung und die Verhinderung erneuter Gewalt – miteinander verbinden. Sie muss zudem auf allen Ebenen umgesetzt werden: auf der Makroebene durch einen kohärenten rechtlichen, politischen und haushaltspolitischen Rahmen; auf der Mesoebene durch Organisationen mit Schutzkonzepten, klaren Verfahren und geschulten Fachkräften sowie auf der Mikroebene durch leicht zugängliche Unterstützungsangebote für Kinder, Familien und Fachkräften.

Gewalt unter Kindern ist Teil dieses umfassenderen gesellschaftlichen und strukturellen Kontexts. Sie darf nicht auf individuelles Fehlverhalten oder ein schulisches Disziplinproblem reduziert werden: Strukturelle Formen von Gewalt, die in der Gesellschaft und im Lebensumfeld von Kindern bestehen, können Gewalt unter Kinder begünstigen oder verschärfen. Armut, soziale Ausgrenzung, Ungleichheiten, schulischer Stress, ein erschwerter Zugang zu Hilfe und Schutz, unzureichende Betreuungs- und Schutzbedingungen, Gewalt in der institutionellen Betreuungssituation, familiäre Dysfunktionen sowie sexistische, diskriminierende oder gewaltfördernde Normen im digitalen Umfeld können Kinder verunsichern und sowohl das Risiko, selbst Gewalt zu erfahren, als auch Gewalt auszuüben.

Manche Kinder, denen Gewalttaten vorgeworfen werden, waren selbst Gewalt, Traumata oder anderen belastenden Erfahrungen ausgesetzt. Solche Erfahrungen führen keineswegs zwangsläufig dazu, dass ein Kind selbst Gewalt ausübt, und sie schmälern in keiner Weise die Rechte der Opfer. Sie können jedoch eine besondere Verletzlichkeit begründen, insbesondere wenn sie weder erkannt noch angemessen behandelt werden. Wie Dr. Muriel Salmona hervorhebt, können unbehandelte Traumata Verhaltensmuster begünstigen, die sich gegen die eigene Person oder gegen andere richtet. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer frühzeitigen Erkennung und eines wirksamen Zugangs zu spezialisierter psychotraumatologischer Versorgung.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es in Luxemburg seit

1 Gemäß Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes bezeichnet der Begriff „Kind“ jeden Menschen unter 18 Jahren.

Jahren an einer kontinuierlichen wissenschaftlich und kriminologischen Beobachtung fehlt. Die Forschungsarbeiten beschränken sich auf punktuelle Studien oder Untersuchungen, die im Rahmen internationaler Vorgaben durchgeführt werden (z. B. Istanbul-Konvention und GREVIO-Follow-up). Die Jugendforschung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zwar deutlich weiterentwickelt, Fragen an und durch Kinder werden jedoch bislang nicht vertieft untersucht. Das Fehlen kontinuierlicher kriminologischer Forschung und grundlegender Statistiken erschwert es für den Kinderschutz zuständigen Institutionen und Systeme ihr Handeln auf eine ausreichende Kenntnis des Phänomens zu stützen und geeignete Präventionsprogramme zu entwickeln. Diese Situation gleicht einem *institutionellen Blindflug*.

II. Analyserahmen des OKAJU

Weiterhinfragmentierte und häufig verspätete Reaktionen

Trotz positiver Entwicklungen – etwa der Einführung von Schutzbeauftragten für Schüler, der Entwicklung von Instrumenten zur Mobbingprävention oder der Ausarbeitung von Schutzkonzepten in bestimmten Bereichen – bleibt der Umgang mit Gewalt unter Kindern in Luxemburg fragmentiert, ungleich zugänglich und noch nicht ausreichend an den Rechten und Bedürfnissen der betroffenen Kinder ausgerichtet.

Die bestehenden Maßnahmen sind noch zu häufig reaktiv und auf einzelne Einrichtungen, Verfahren oder individuelles Verhalten ausgerichtet, obwohl Gewalt unter Kindern häufig in mehreren Lebensbereichen auftritt: Familie, Schule, Gleichaltrigengruppe, Freizeitaktivitäten, öffentlicher Raum und digitale Umgebung. Ein wirksamer Kinderschutz erfordert einen koordinierten Ansatz, der Gewalt vorbeugt, Opfer unverzüglich schützt, die betroffenen Kinder in die Verantwortung nimmt und zugleich auf die Rahmenbedingungen einwirkt, die Gewalt ermöglichen oder verharmlosen.

Diese Fragmentierung spiegelt sich auch in der laufenden Reform der Jugendgerichtsbarkeit und des Jugendschutzes wider: Während diese eigentlich die Gelegenheit bieten sollte, ein integriertes, präventives und konsequent an den Rechten des Kindes ausgerichtetes System zu schaffen, geben ihr derzeitiger Aufbau und ihr Fortschritt nach wie vor Anlass zu erheblichen Bedenken.

Erwachsene und Institutionen sind Teil des Umfelds

Kinder lernen Gewalt nicht in einem sozialen Vakuum. Erwachsene – Eltern, Fachkräfte aus den Bereichen Bildung, Betreuung, Pflege, Kinderschutz und Justiz sowie Verantwortliche in Institutionen – beeinflussen die Beziehungsnormen, an denen sich Kinder orientieren. Gewalt, die von Erwachsenen gegenüber Kindern oder anderen Personen ausgeübt wird, sowie erniedrigende, autoritäre, diskriminierende oder herabwürdigende Praktiken können dazu beitragen, Gewalt zu normalisieren/banalisieren und die Orientierungspunkte der Kinder in Bezug auf Respekt, Grenzen und Konfliktlösung zu untergraben.

Dazu gehören **alltägliche Gewalt in der Erziehung**, aber auch bestimmte **Formen von Adulthood sowie institutioneller oder verfahrensrechtlicher Gewalt**: einem Kind keinen Glauben zu schenken oder seine Aussagen herunterzuspielen; es von

Entscheidungen, die es betreffen, auszuschließen; ihm keine verständlichen Informationen zur Verfügung zu stellen; es unangemessenen, wiederholten oder unnötig in die Privatsphäre eingreifenden Verfahren auszusetzen; oder institutionelle Abläufe über sein Wohl und sein Recht auf Anhörung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund kann Gewalt, die von Kindern oder Jugendlichen ausgeübt wird, nicht als isoliertes individuelles Merkmal betrachtet werden. In einem 2025 veröffentlichten Interview vertritt der Neuropsychiater Boris Cyrulnik daher die Ansicht, dass „die Gewalt der Kleinen ein Symptom sozialer Desorganisation ist“. Ohne Gewalt unter Kindern auf eine einzige Ursache zu reduzieren, unterstreicht diese Analyse die Bedeutung sozialer, familiärer und institutioneller Bindungen für die Prävention. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Lebensumfeld von Kindern sicher zu gestalten, die betreuenden Erwachsenen zu unterstützen, Belastungen wie Stress, Isolation und prekäre Lebensverhältnisse, mit denen Familien konfrontiert sein können, zu verringern sowie stabile, respektvolle und gewaltfreie pädagogische Interaktionen zu fördern.

Die Prävention von Gewalt unter Kindern erfordert daher, dass Institutionen auch ihre eigenen Praktiken und Machtverhältnisse gegenüber Kindern kritisch hinterfragen und prüfen, inwieweit sie in der Lage sind, Gewalt zu erkennen, zu verhindern und angemessen darauf zu reagieren – auch dann wenn institutionelle Strukturen selbst Gewalt verursachen oder reproduzieren.

Ein nach wie vor fragmentierter Ansatz

Ein umfassender Präventionsansatz im Sinne der öffentlichen Gesundheit setzt voraus, gleichzeitig auf individuelle, zwischenmenschliche, familiäre, institutionelle, gemeinschaftliche und gesellschaftliche Faktoren einzuwirken, die Gewalt begünstigen oder deren Aufdeckung und Behandlung behindern.

Daher ist es wichtig, dass der künftige nationale Aktionsplans „Mobbing“, der derzeit ausgearbeitet wird, nicht ausschließlich Gewalt zwischen Kindern in den Blick nimmt, sondern auch Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern und umgekehrt berücksichtigt. Sollte sich der endgültige Plan allein auf Gewalt durch Kinder beschränken, wäre dies ein deutliches Zeichen für einen weiterhin fragmentierten Ansatz. Dies verdeutlicht die anhaltende Schwierigkeit, die Prävention von Gewalt unter Kindern und Jugendlichen in eine umfassende Politik zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder einzubetten.

III. Beispiele für zentrale Anliegen

(Nicht-)Reform des Jugendschutzes sowie der Kinder- und Familienhilfe

- **Blockade der Reform:** Seit dem Gesetz von 1992 sind zahlreiche Reformversuche gescheitert. Die im April 2022 eingebrachten und in den Jahren 2023 und 2025 abgeänderten Gesetzentwürfe Nr. 7991, 7992 und 7994 bleiben blockiert beziehungsweise durch Einwände des Staatsrats und anhaltende Schwierigkeiten im Justizbereich beeinträchtigt. Im Juli 2026 erhob der Staatsrat erneut erhebliche Einwände und Kritik, insbesondere aufgrund rechtlicher Unklarheiten. Die Kohärenz und Wirk-



samkeit des künftigen Rechtrahmens müssen daher weiter gestärkt werden.

- Das Gesetz von 1992 ist nach wie vor von einer **repressiven Logik** geprägt, die als *„Repression unter dem Deckmantel des Schutzes“* beschrieben wird. Ein System, das gefährdete Kinder, Kinder in Schwierigkeiten und Kinder, die Straftaten begangen haben, im selben Rahmen behandelt, verwischt die Grenze zwischen Hilfe und Bestrafung. Ein strenges, hartes und repressives System gegenüber Kindern und ihren Familien: automatischer Entzug der elterlichen Rechte, Schwierigkeiten beim Zugang zu Rechten und Rechtsbeistand, aus Sicht der Betroffenen intransparente Verfahren und Begutachtungen, traumatisierende institutionelle Praktiken, etwa wenn Kinder durch Polizei statt durch sozialpädagogische Fachkräfte in eine Einrichtung gebracht werden.
- In seinem am 6. August 2026 in der Zeitung „Land“ erschienen Artikel – *„Charel Schmit, Ombudsmann für Kinder und Jugendliche, über die Inkohärenzen der geplanten Jugendschutzreform und warum das desolate System sie trotzdem dringend braucht“* – stellt der Ombudsmann fest, dass sich das luxemburgische Jugendschutzsystem zunehmend von den Standards der Rechtsstaatlichkeit, den internationalen und europäischen Normen sowie den Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes entfernt hat. Er beschreibt eine „Normalisierung von Abweichungen“, bei der Gesetze und Praktiken, die fachlichen Standards und einem kinderrechtsbasierten Ansatz widersprechen, zunehmend als normal angenommen werden. Als Beispiel nennt er insbesondere die zunehmende Banalisierung der Unterbringung Minderjähriger im CPL. Er fordert, die Reformtexte rasch nachzubessern und sie ohne weitere Verzögerung zu verabschieden, wobei ihr ursprüngliches Ziel

gewahrt bleiben muss: eine Jugendgerichtbarkeit und ein Kinderschutz, die auf den Rechten des Kindes beruhen. Wie kann ein System, das über Verhaltensabweichungen von Kindern oder Eltern entscheiden soll, in den Augen der Betroffenen noch glaubwürdig sein, wenn es selbst in vielerlei Hinsicht von geltenden Standards abweicht?

► **Beispiele für problematische Aspekte aus Sicht der Kinderrechte:**

- Der Gesetzentwurf 7991 sieht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ab 13 Jahren vor, was den Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes widerspricht. Der Rückgriff auf alternative Maßnahmen sollte verstärkt werden; zugleich ist der vorgesehene Maßnahmenkatalog ist noch nicht ausreichend vielfältig und differenziert.
- Der Gesetzentwurf 7994 sieht keine angekündigten und unangekündigten Inspektionen in Einrichtungen der Ersatzbetreuung vor.
- Kindern, die Opfer von Straftaten sind, sich in Kinder- und Jugendhilfe befinden oder mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, wird nicht systematisch ein Rechtsbeistand zugewiesen. Der Zugang zu Rechten ist in den drei Gesetzentwürfen uneinheitlich geregelt und führt zu Ungleichbehandlungen.
- Die Gesetzentwürfe 7991, 7992 und 7994 sind nicht auf die Notwendigkeit eines integrierten Kinderschutzsystems abgestimmt, wie es in der **Empfehlung (EU) 2024/1238 der Kommission vom 23. April 2024 zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme** im besten Interesse des Kindes gefordert wird.

Unterbringung im Strafvollzugszentrum Luxemburg in Schrassig (CPL)

Die Zahl der in der Strafvollzugsanstalt Luxemburg (CPL) untergebrachten Kinder ist besorgniserregend gestiegen – in einigen Fällen auch infolge von Gewalt zwischen Kindern und insbesondere aufgrund fehlender Plätze in der UNISEC. Die Zahl der im CPL untergebrachten Kinder hat sich im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 vervielfacht. Im August 2026 waren dort seit Jahresbeginn bereits mehr als 30 Kinder untergebracht worden, obwohl die Infrastruktur weder kindgerecht ist noch eine wirksame Trennung zwischen Kindern und Erwachsenen Inhaftierten gewährleistet.

Besonders besorgniserregend und mit kinderrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar ist die Tatsache, dass vorläufige Unterbringungsmaßnahmen angeordnet werden, ohne dass der Jugendrichter das Kind zuvor persönlich sieht und anhört.

Seit Herbst 2025 begleitet und beobachtet der OKAJU systematisch die Situation der im CPL untergebrachten Kinder. Nach einer Unterbringung besucht der OKAJU die betroffenen Kinder, um die Wahrung ihrer Rechte, ihren Gesundheitszustand und ihr Wohlergehen sowie die konkreten Unterbringungsbedingungen zu beurteilen.

Mediale Berichterstattung über Gewaltfälle

Die mediale Berichterstattung über Gewalttaten, an denen Kinder beteiligt sind, wirft immer wieder Bedenken auf: Bestimmte Darstellungsformen können eine direkte oder indirekte Identifizierung der betroffenen Kinder ermöglichen, die Unschuldsvermutung außer Acht lassen oder zur Stigmatisierung bestimmter Gruppe junger Menschen beitragen. Das öffentliche Informationsinteresse muss mit dem Recht auf

Privatsphäre, dem Recht am eigenen Bild sowie den Erfordernissen der Genesung und sozialen Wiedereingliederung aller betroffenen Kinder in Einklang gebracht werden –unabhängig davon, ob sie Opfer, Zeugen oder Beschuldigte sind. Vor diesem Hintergrund führte der OKAJU im Juni 2026 beim Presserat eine Fortbildung mit dem Titel „Im Dienste der Öffentlichkeit und des Allgemeininteresses, ohne die Rechte des Kindes zu beeinträchtigen“ durch.

Im Rahmen eines Verfahrens gegen einen Minderjährigen, das vollständig öffentlich vor einem ordentlichen Gericht verhandelt wurde, reichte der OKAJU eine Beschwerde beim Nationalen Justizrat ein. Damit beanstandete er die institutionelle Praxis des Gerichts, die das Recht auf Schutz der Privatsphäre minderjähriger Beschuldigter und Opfern von Straftaten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens missachtet. Auch die selektive Art und Weise, wie die Öffentlichkeit über bestimmte Straftaten („*Happy Slapping*“ usw.) informiert wird, kann zur allgemeinen Stigmatisierung junger Menschen und zu einer von Soziologen beschriebenen „moralischen Panik“ beitragen.

Mangelnde oder gar fehlende Statistiken

Die verfügbaren Statistiken zu Gewalt unter Kindern in Luxemburg sind nach wie vor unzureichend und lückenhaft. Zwar liegen Daten zu Kindern vor, die als Täter bestimmter Straftaten identifiziert wurden. Daraus lässt sich jedoch nicht systematisch ableiten, gegen wen sich die Taten richteten. Ebenso fehlen häufig Angaben zu Alter und Geschlecht von Opfer und beschuldigtem Kind, zu ihrer Beziehung zueinander, zum Kontext und Tatort, zu Form, Schweregrad und Wiederholung der Gewalt, zu ihrem möglichen Ausmaß, zu Reaktionszeiten sowie zu anschließenden Maßnahmen in den Bereichen Schutz, Betreuung, Erziehung, Disziplin oder Justiz. Erforderlich ist ein integriertes nationales System, das auf aggregierten und datenschutzkonformen Daten basiert, um das Phänomen besser zu erfassen, politische Maßnahmen gezielt auszurichten und ihre Wirksamkeit zu bewerten.

IV. Einige Daten und Fakten

Von Kindern begangene Gewalttaten

10

Antwort auf die parlamentarische Anfrage Nr. 615, Entwicklung der Jugendkriminalität, parlamentarisches Dokument Nr. 294231²

- ▶ Zwischen 2019 und 2023 stieg die Zahl der Kinder, die als Täter von Gewaltdelikten gegen Personen erfasst wurden, von **494 auf 712** (+44%). Damit machten Minderjährige rund 10% der in dieser Deliktskategorie erfassten Täter aus.
- ▶ Bei den übrigen Straftaten gegen Personen, darunter insbesondere Drohungen und Beleidigungen, stieg die Zahl der erfassten minderjährigen Täter zwischen 2019 und 2023 von **121 auf 355** – ein Anstieg von nahezu 200%.

Aus diesen Daten lässt sich jedoch weder ableiten, welcher Anteil dieser Taten minderjährige Opfer betrifft, noch kann daraus allein auf die tatsächliche Entwicklung der Gewalt unter Kindern geschlossen werden.

Sexuelle Gewalt

Der Jahresbericht 2024 des OKAJU stellt fest, dass die Justizbehörden keine genauen Zahlen zu Kindern als Tätern sexueller Gewalt liefern können, während die Staatsanwaltschaft im Jahr 2023 150 Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt erfasst hat. Mit dem „Cosmos“-Programm der Alupse bestehen jedoch spezialisierte Angebote für Kinder, die sexuelle Gewalt ausgeübt haben: Seit dem Start des Programms im Juli 2024 wurden rund hundert Fälle von der Staatsanwaltschaft dorthin weitergeleitet.

Mobbing in der Schule³

- ▶ **Internationaler Vergleich:** Luxemburg liegt bei der von 13- bis 14-jährigen Mädchen gemeldeten Cybermobbing-Rate über dem internationalen Durchschnitt (20% gegenüber durchschnittlich 18%) und bei den gleichaltrigen Jungen nahe am Durchschnitt (13% gegenüber 15%).
- ▶ **Prävalenz 2022 (HBSC, 11–18 Jahre):** 7% sind Opfer von Mobbing in der Schule, 13% von Cybermobbing; 4% bzw. 10% geben an, Täter zu sein.
- ▶ **Gegenläufige Entwicklung:** Mobbing in der Schule nimmt ab (13% im Jahr 2006 → 7% im Jahr 2022), Cybermobbing nimmt zu (11% im Jahr 2018 → 13% im Jahr 2022, und 3% → 10% bei den angegebenen Tätern).
- ▶ **Besonders betroffene Altersgruppen:** Höchstwert bei Mobbing in der Schule im Alter von 11–12 Jahren (10%), Höchstwert bei Cybermobbing im Alter von 13–14 Jahren (16%) – daher ist Prävention bereits in der Grundschule erforderlich und muss beim Übergang zur Sekundarstufe verstärkt werden.

² <https://wdocs-pub.chd.lu/docs/exped/0147/023/294231.pdf>

³ Vgl. Wissenschaftlicher Forschungsbericht der Abgeordnetenkommission <https://www.chd.lu/fr/note-recherche-harcelement-scolaire-octobre-2025>



- **Bildungsungleichheiten:** In den Vorbereitungsklassen liegen die Werte bei 14% Mobbing in der Schule und 21% Cybermobbing, gegenüber 2% bzw. 7% in den höheren Klassen der klassischen Sekundarstufe.

Dunkelziffer und fehlende Erfassung

Im Jahr 2024 verzeichneten die Staatsanwaltschaften von Luxemburg und Diekirch insgesamt 2.245 Meldungen zu unterschiedlichen Formen von Misshandlung und Vernachlässigung. Dabei ist zu beachten, dass mehrere Meldungen dasselbe Kind betreffen können. Diese Zahl lässt auf eine **erhebliche Dunkelziffer bei Gewalt gegen Minderjährige** in Luxemburg schließen, wenn man sie mit den folgenden Statistiken in Verbindung bringt :

- *„Unter den 16- bis 24-Jährigen hat fast jeder Dritte in den letzten fünf Jahren körperliche Gewalt erlebt, und fast jeder Zweite war Opfer von Mobbing, sexueller Belästigung oder einer anderen Form psychischer Gewalt.“ (STATEC 2022)*
- *„In Luxemburg gibt es keine zentral erfassten Daten speziell zu Gewalt gegen Minderjährige, die Statistiken über das Ausmaß des Phänomens liefern würden, doch 15 % der Frauen geben an, vor ihrem 15. Lebensjahr Opfer sexueller Gewalt durch einen Erwachsenen geworden zu sein (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014), und in der Altersgruppe der 16- bis 24-Jährigen wurde jede sechste Frau Opfer sexueller Gewalt (STATEC 2022).“ (Jahresbericht 2024 des OKAJU)*
- *Laut der ersten systematischen Gesamtabschätzung zur Prävalenz sexueller Gewalt gegen Kinder, die 2025 in The Lancet veröffentlicht wurde, haben 21,3 % der Frauen und 13,8 % der Männer ab 20 Jahren in Luxemburg vor ihrem 18. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlebt (Cagney et al. 2025)*

V. Beispiele für die Arbeit des OKAJU im Zusammenhang mit Gewalt unter Kindern

Anfragen bei der OKAJU

Die Meldungen im Bereich „Gewalt und andere Formen der Viktimisierung“ beliefen sich im Jahr 2023 auf etwa 41 Fälle, im Jahr 2024 auf 38 und im Jahr 2025 auf 39. Sie beziehen sich nicht ausschließlich auf Gewalt unter Kindern, sondern betreffen überwiegend Gewalttaten, die von Erwachsenen ausgehen.

Digitale Gewalt

Die Jahresberichte 2024 und 2025 des OKAJU sowie die Radar-Berichte von BEE Secure, dem *Safer Internet Centre* in Luxemburg, verdeutlichen die zunehmende Bedeutung digitaler Gewalt: Cybermobbing, Sextortion, frühzeitige Konfrontation mit Pornografie, CSAM und die Banalisierung gewalttätiger oder sexualisierter Verhaltensweisen im Internet.

Der OKAJU-Bericht von 2024 beschreibt insbesondere eine besorgniserregende Normalisierung von Online-Gewalt und betont die Notwendigkeit einer besser koordinierten Prävention und Intervention. Der Bericht von 2025 betont die Verantwortung der Plattformen, die Notwendigkeit eines rechtlichen Rahmens für die Altersüberprüfung, den Schutz vor sensiblen Inhalten sowie die Bedeutung digitaler Bildung. Darüber hinaus wird ein gesetzliches Mindestalter für den selbstständigen, unbeaufsichtigten Zugang von Kindern zu vernetzten Geräten und sozialen Netzwerken als notwendig erachtet.

Sexuelle Gewalt

In ihrem 2026 im „*Forum*“ veröffentlichten Artikel *„Vom Kind zum Täter sexueller Gewalt an Kindern“*⁴ betont Marzenka Krejcirik, Expertin beim OKAJU, dass sexuelle Gewalt unter Kindern in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen hat und dass etwa ein Drittel der sexuellen Gewalttaten gegen Kinder von anderen Kindern ausgeübt wird. Sie plädiert für eine systemische Betrachtung des Phänomens: Statt nach einer einzelnen Ursache zu suchen, sollte das Zusammenspiel zwischen individuellen, familiären, zwischenmenschlichen, institutionellen, digitalen und gesellschaftlichen Faktoren analysiert werden.

Zu den Risikofaktoren zählen insbesondere frühere Erfahrungen mit unentdeckter oder unbehandelter sexueller Gewalt sowie der Kontakt mit sexuell expliziten oder gewalttätigen Inhalten. Letztere können dazu beitragen, schädliche Normen zu verfestigen, die auf Objektivierung, der Verharmlosung sexueller Gewalt und einer regelrechten „Kultur des Missbrauchs“ beruhen.

Förderung des „Contextual Safeguarding“-Ansatzes

4 <https://www.forum.lu/article/de-lenfant-a-lauteur-de-violence-sexuelle-sur-enfants/>

Vortrag von Prof. Carlene Firmin beim OKAJU-Sommerseminar 2026

Der von Prof. Carlene Firmin entwickelte Ansatz des „Contextual Safeguarding“ zielt darauf ab, Gewalt unter Kindern zu verhindern und zu behandeln, indem nicht nur auf individuelles Verhalten, sondern auch auf die Kontexte eingewirkt wird, in denen Gewalt entsteht oder stattfindet : Gleichaltrigengruppen, Schule, öffentliche Räume, Freizeitaktivitäten oder auch digitale Umgebungen.

Im Zusammenhang mit Gewalt unter Kindern regt sie dazu an, Beziehungsdynamiken, soziale Normen und Machtverhältnisse zu analysieren, die Gewalt begünstigen könnten.. Zugleich sollen Jugendliche aktiv angehört und koordinierte Maßnahmen unter Einbeziehung von Schule, Familien, Kinderschutzdiensten und lokalen Akteuren entwickelt werden. Ziel ist es, Umgebungen, die Gewalt ermöglichen, nachhaltig zu verändern und gleichzeitig die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

OKAJU-Umfrage (März bis Mai 2026)

Kinder und Jugendliche wurden aufgerufen, Beiträge für den Jahresbericht 2026 „Aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen“ einzureichen. Unter den 1.172 Befragten war Gewalt – insbesondere Mobbing in der Schule – das am zweithäufigsten genannte Thema, das ihnen Sorge bereitet.

Beispiele für Zitate zum Thema „Was mir Sorgen bereitet“:

- *„Schwere Beleidigungen, wiederholte Herabwürdigungen vor meinen Klassenkameraden durch bestimmte Lehrkräfte“* – ein Mädchen zwischen 16 und 18 Jahren
- *„Es ist nicht normal, Gewalt im Leben zu erleben, und es ist sinnlos – wir sollten uns alle gegenseitig helfen“* – ein Mädchen zwischen 13 und 15 Jahren
- *„Kinder, die über mich lügen, die mir absichtlich Dinge in die Schuhe schieben wollen, und Lehrer, die ihnen einfach so glauben, ohne mich zu fragen, ob das stimmt. Und dann wurde ich deswegen von den Lehrern schikaniert“* – ein Junge zwischen 13 und 15 Jahren
- *„Ich mache mir Sorgen um Gewalt in der Schule, weil Kinder sich verletzen können oder gemein zueinander sind“* – ein Mädchen zwischen 6 und 9 Jahren
- *„Dass Kinder im Internet gemobbt werden“* – ein Junge zwischen 6 und 9 Jahren

Veranstaltung zum Thema Kinderschutzkonzepte

Der OKAJU organisierte eine sektorübergreifende Veranstaltung zum Thema Schutzkonzepte für Kinder, an der unter anderem Akteure aus Kirche, Kultur, Bildung und Sport teilnahmen. Der Austausch zeigte, dass in verschiedenen Bereichen Meldesysteme, Charta der Kinderrechte und Schutzkonzepte entwickelt wurden. Im Sportbereich arbeitete der OKAJU zudem mit der ALIS (ehemals ALAD) zusammen, um diejenigen Verbände zu ermitteln, die bereits über Kinderschutzmechanismen verfügen.

VI. Beispiele für jüngste Entwicklungen

- ▶ 2025: Eröffnung des Nationalen Zentrums für Opfer von Gewalt und 2024: Einrichtung des Programms „Cosmos“ der Luxemburgischen Vereinigung für Sozialpädiatrie (Alupse), das sich an Kinder richtet, die sexuelle Gewalt ausgeübt haben.

▶ Einführung der DPE

Die Einführung von Beauftragten für den Schutz der Schüler (*DPE: Délégué à la protection des élèves*) ist ein wichtiger Schritt hin zu einer stärkeren Kinderschutzkultur und entspricht einer langjährigen Empfehlung des OKAJU. Im Januar 2026 waren 70 DPE auf die 45 Gymnasien des Landes verteilt. Zu ihren Aufgaben gehören Prävention, die Beratung von Schülern, Eltern und Fachkräften, Unterstützung in Krisensituationen, die Weitervermittlung an zuständige Stellen sowie die Förderung einer Schutzkultur innerhalb der Schule.

In Fällen von Gewalt unter Kindern kann der DPE ein erster Ansprechpartner bei Mobbing, Cybermobbing, Sextortion, sexueller Gewalt und anderen besorgniserregenden Situationen sein.

Auch die angekündigte Ausweitung der DPE auf die Grundschule entspricht einer Empfehlung des OKAJU. Sie ist besonders wichtig, da bestimmte Phänomene bereits im Kindesalter auftreten und jüngere Kinder niederschwellige, zugängliche und altersgerechte Möglichkeiten benötigen, um Probleme zu melden.

▶ Schutzkonzepte

Schutzkonzepte bilden einen weiteren wichtigen institutionellen Hebel. Sie ermöglichen den Übergang von einer rein fallbezogenen Reaktion auf einzelne Vorfälle hin zu einer systematischen Verantwortung der Institutionen/Organisationen.

- ▶ Das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend (MENJE) hat im Jahr 2025 einen **Leitfaden zu Schutzkonzepten für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe** veröffentlicht.
- ▶ **Gesetzentwurf, welcher Schutzkonzepte in Einrichtungen der non-formalen Bildung vorsieht.** Die Veröffentlichung eines Leitfadens für Fachkräfte ist geplant.
- ▶ **Antrag vom April 2026, in dem Schutzkonzepte gefordert werden:** „Schutzkonzepte auf vertraglicher, verordnungsrechtlicher oder gesetzlicher Ebene für alle Einrichtungen, Aktivitäten und Organisationen, die mit Kindern arbeiten oder staatlich finanziert werden, verbindlich vorzuschreiben“⁵
- ▶ Der künftige nationale **Aktionsplan „Mobbing“ des MENJE**, der im April 2026 angekündigt wurde, soll die Prävention, Erkennung und Bewältigung von Mobbing in Schulen stärken und vereinheitlichen; er knüpft an die DPE an und soll ab dem Schuljahresbeginn 2026–2027 schrittweise umgesetzt werden..

- ▶ **Projekt „Wohlbefinden in der Schule“:** umfasst einen Fortbildungskurs für Fachkräfte mit moderierten Gesprächsrunden, einen Fortbildungskurs für junge Botschafter, die sich gemeinsam mit Erwachsenen für die Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt einsetzen möchten, sowie das „Tool Kit Exit Mobbing“. Dieses Instrument soll Fachkräften an Gymnasien dabei unterstützen, sich zu informieren, ihre Arbeitsabläufe zu strukturieren, geeignete Unterstützung in Anspruch zu nehmen und ihre Kompetenzen im Bereich eines respektvollen und wertschätzenden Umgangs im schulischen Umfeld weiterzuentwickeln..

- ▶ **Antrag vom April⁶: Statistiken und unabhängige nationale Kommission zum Thema Gewalt gegen Kinder**

Die Abgeordnetenversammlung hat die Regierung aufgefordert:

- ▶ detaillierte und regelmäßige Statistiken zur Gewalt gegen Kinder zu veröffentlichen;
- ▶ bis Ende des Jahres in Absprache mit allen betroffenen Akteuren ein detailliertes Konzept für die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Kommission zum Thema Gewalt gegen Kinder auszuarbeiten und der Abgeordnetenversammlung vorzulegen; vorzusehen, dass diese Kommission als zugängliche Anlaufstelle für alle Personen dient, die in ihrer Kindheit Gewalt erfahren haben ; und diese Kommission damit zu beauftragen, der Abgeordnetenversammlung jährlich einen Bericht über ihre Arbeit, ihre Feststellungen und ihre Empfehlungen vorzulegen.

VII. Beispiele für Prioritäten des OKAJU

1. **Unverzüglich eine kohärente Reform des Jugendschutzes sowie der Kinder- und Familienhilfe verabschieden**, mit einer klaren Steuerung, einer interinstitutionellen Koordination, gemeinsamen Protokollen und einem tatsächlich zugänglichen Angebot an spezialisierter Unterstützung. Die Reform muss in vollem Umfang mit den Rechten des Kindes im Einklang stehen und klar zwischen Hilfe, Schutz und der Reaktion auf Straftaten unterscheiden.
2. Die Unterbringung von Kindern in Erwachsenengefängnissen unverzüglich **beenden**; sicherstellen, dass jede freiheitsentziehende Maßnahme von einem Richter angeordnet wird, der das Kind persönlich gesehen und angehört hat, und Maßnahmen der restaurativen Justiz sowie der Delinquenzprävention fördern.
3. Eine unabhängige nationale Kommission gegen Gewalt an Kindern einrichten, um die Erfahrungen der Opfer zu erfassen und ihre Lebenswege zu analysieren, vergangene und gegenwärtige Gewalt zu dokumentieren, regelmäßig Daten zum Ausmaß, zu den Formen und Kontexten von Gewalt erheben, systemische Mängel zu identifizieren und Empfehlungen zur nachhaltigen Verbesserung von Prävention, Schutz und Betreuung zu formulieren. Die Kommission muss zudem einen leicht zugänglichen Raum schaffen, in dem das Schweigen über in der Kindheit erlebte Gewalt durchbrochen werden kann.
4. **Regelmäßig aufgeschlüsselte und anonymisierte nationale Daten** zu Gewalt gegen Kinder und zwischen Kindern **erheben**, die Informationen zu Opfer, beschuldigten Kindern, Kontexten, Art der Vorfälle und ergriffenen Maßnahmen abdecken.
5. Eine **umfassende, frühzeitige und koordinierte Prävention von Gewalt gegen Kinder und unter Kindern stärken**, die auf individuelle, zwischenmenschliche, familiäre, institutionelle, gemeinschaftliche, gesellschaftliche und digitale Faktoren einwirkt, die Gewalt begünstigen oder deren Aufdeckung und Bearbeitung behindern. Diese Prävention muss bereits in der Grundschule beginnen. Die Ausweitung der Schülerbeauftragten auf diese Bildungsstufe ist in dieser Hinsicht wesentlich, da Mobbing und andere Formen von Gewalt bereits im Kindesalter auftreten können und jüngere Kinder zugängliche und altersgerechte Meldewege benötigen.
6. **Verpflichtende und regelmäßig evaluierte Schutzkonzepte flächendeckend in allen Einrichtungen, Aktivitäten oder Organisationen einführen**, die Kinder betreuen oder mit ihnen arbeiten. Dazu gehören kindgerechte Meldewege, Schulungen für das Personal und eine wirksame Kontrolle der Umsetzung.
7. **Frühzeitige, schützende und nicht auf freiheitsentziehende Maßnahmen gewährleisten**. Dazu gehören die Begleitung der Opfer, die fachliche Beurteilung und therapeutischen Betreuung von Kindern, die Gewalt ausgeübt haben, sowie wirksame Alternative zum Freiheitsentzug.
8. Die öffentliche und mediale Berichterstattung muss die Rechte aller betroffenen Kinder **respektieren**. Die mediale Darstellung schwerwiegender Vorfälle darf weder moralische Panik noch die Stigmatisierung bestimmter Jugendgruppen schüren und weder die Unschuldsvermutung noch die Privatsphäre oder die Genesungschancen und soziale Wiedereingliederung der betroffenen Kinder beeinträchtigen.



**Die Gewalt der Kleinen ist kein
individuelles Versagen, sondern
ein Symptom gesellschaftlicher
Desorganisation.**

Boris Cyrulnik

